

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2020 — Aurora/CPVO — SESVanderhave (M 02205)**(Rechtssache T-278/19) ⁽¹⁾**

(Aufhebungsklage – Pflanzenzüchtungen – Nichtigkeitsverfahren – Zuckerrübensorte M 02205 – Entscheidung, die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die zuständige Stelle des CPVO zurückzuverweisen – Art. 72 der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Abänderungsbefugnis – Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2020/C 222/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aurora Srl (Padua, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-B. Buchman)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad, F. Mattina, M. Garcia Monco-Fuente und A. Weitz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelferin vor dem Gericht: SESVanderhave NV (Tienen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. de Jong)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 27. Februar 2019 (Sache A 10/2013-RENV) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Aurora und SESVanderhave

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aurora Srl, das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) und die SESVanderhave NV tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Beschluss des Gerichts vom 13. Mai 2020 — Lucaccioni/Kommission**(Rechtssache T-308/19) ⁽¹⁾**

(Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Fehlende Beschwerde – Teils offensichtlich unzulässige und teils unzulässige Klage)

(2020/C 222/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (San Benedetto del Tronto, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bonanni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Handlung der Kommission vom 11. Januar 2019 betreffend die Beauftragung eines neuen Ärzteausschusses im Rahmen eines vom Kläger gestellten Antrags auf Anerkennung der Verschlimmerung einer Berufskrankheit und zum anderen auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils unzulässig abgewiesen.
2. Herr Arnaldo Lucaccioni trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 230 vom 8.7.2019.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — HB/EIB**(Rechtssache T-757/19)**

(2020/C 222/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 20. Juni 2019, mit der die Beschwerde der Klägerin wegen Mobblings zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe ab Ergehen des Urteils als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 50 000 Euro zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe vom Ergehen des Urteils bis zur vollständigen Zahlung als Ersatz für die entgangenen Chancen zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Aufhebungsantrag wird auf drei Gründe gestützt.

1. Es liege insoweit ein Verstoß gegen das Recht auf unparteiische, faire und sorgfältige Bearbeitung der eine Person betreffenden Angelegenheiten und ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor, als (i) der Ausschuss, der den Vortrag der Klägerin über Mobbing und Schikanen untersucht habe, (a) den Fall nicht unparteiisch, fair und sorgfältig bearbeitet habe, indem er gegenüber den mutmaßlichen Mobbern eine Voreingenommenheit gezeigt habe oder den Eindruck einer Voreingenommenheit habe entstehen lassen sowie Tatsachen und Beweise falsch dargestellt oder unberücksichtigt gelassen habe, und (b) keine Begründung gegeben habe, sowie insoweit, als (ii) die angefochtene Entscheidung durch die Bestätigung des Berichts des Ausschusses durch den Präsidenten der EIB an den gleichen Fehlern leide.